

# FAQ Investitionszuschuss gemäß § 55 EAG

Stand 12. April 2022

## Inhalt

Allgemein.....	3
1. Warum wird das Fördersystem überhaupt geändert? .....	3
2. Wer kann die Förderung beantragen? .....	3
3. Wie ist ein Förderantrag einzubringen und ab wann ist das möglich?.....	3
4. Welche Voraussetzungen müssen für die Antragstellung erfüllt sein? .....	4
5. Welche weiteren Unterlagen bzw. weitere Informationen benötige ich für die Antragstellung? .....	5
6. Sind Nachreichungen möglich, sofern nicht alle Unterlagen hochgeladen wurden? ..	7
7. Welche Kosten sind förderfähig? .....	7
8. Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein, damit Leistungen im Rahmen der Investitionsförderung anerkannt werden können? .....	8
9. Wie erfolgt der Ablauf der Fördervergabe? .....	9
10. Bis wann hat die Einreichung der Endabrechnung zu erfolgen und wann wird die Förderung ausbezahlt?.....	10
11. Wie lange ist die Vertragslaufzeit?.....	10
Photovoltaik .....	10
12. Wie erfolgt die Reihung der Förderanträge? .....	10
13. Welche Anlagengrößen sind förderfähig? .....	11
14. Gibt es Beschränkungen hinsichtlich der Anlagengröße?.....	11
15. Welche Abschläge gelten für Photovoltaikanlagen? .....	11
16. Was ist unter einer landwirtschaftlich genutzten Fläche zu verstehen?.....	12
17. Was ist unter einer Fläche im Grünland zu verstehen? .....	12
18. Was ist unter einer befestigten Fläche zu verstehen?.....	12
19. Sind auch Zuschläge auf den Investitionszuschuss möglich? .....	13
20. Können Investitionszuschüsse für eine Photovoltaikanlage und einen Stromspeicher getrennt beantragt werden?.....	13

21. Können Anlagen, welche bereits eine andere Förderung (zum Beispiel seitens des Klima- und Energiefonds) erhalten haben, gefördert werden?.....	13
22. Bis wann muss die Inbetriebnahme der Anlage erfolgt sein? .....	14
23. Wie erfolgt die Meldung der Inbetriebnahme? .....	14
24. Anhand welcher Kosten errechnet sich die Förderhöhe? .....	15
25. Warum läuft die Förderung zukünftig über die OeMAG und nicht mehr über den Klima- und Energiefonds? .....	15
26. Kann für Anlagen, die bereits eine Tarifförderung gemäß ÖSG 2012 erhalten haben, eine Förderung beantragt werden? .....	16
27. Ist bei einer Erweiterung die Gesamtleistung oder Leistung der Erweiterung für die Einstufung der Kategorie maßgeblich? .....	16
28. Kann ein Antrag auf Investitionszuschuss gemäß § 56 EAG eingereicht werden, wenn der Antrag auf Investitionszuschuss gemäß § 27a ÖSG 2012 noch in der Warteliste gereiht ist? .....	17
29. Ist eine Einspeisung bei der OeMAG verpflichtend? .....	17
30. Werden auch Photovoltaikanlagen gefördert, die die gesamte erzeugte elektrische Energie in das öffentliche Netz einspeisen („Volleinspeisung“)? .....	17
31. Welche Unterlagen sind für die Endabrechnung zu übermitteln? .....	17
Stromspeicher .....	18
32. Welche Speicherarten werden gefördert? .....	18
33. Wird die Brutto- oder die Netto-Kapazität des Stromspeichers gefördert? .....	18
34. Sind Hybridwechselrichter förderfähig? .....	18
35. Kann die Anlage Teil eines Inselsystems sein? .....	18
36. Welche Unterlagen sind für die Endabrechnung zu übermitteln? .....	19

## Allgemein

### **1. Warum wird das Fördersystem überhaupt geändert?**

Ein zentrales energie- und klimapolitisches Ziel der österreichischen Bundesregierung besteht darin, bis 2030 die Stromversorgung auf 100 % Strom aus erneuerbaren Energieträgern umzustellen und bis zum Jahr 2040 Klimaneutralität zu erreichen. Mit Blick auf die neuen klimapolitischen Zielsetzungen und Vorgaben der EU sowie auf die Wettbewerbsfähigkeit der erneuerbaren Energien wurde mit dem Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz (EAG) im Sommer 2021 ein neues Fördersystem implementiert und damit ein langfristig stabiles Investitionsklima geschaffen.

### **2. Wer kann die Förderung beantragen?**

Anträge auf Investitionszuschuss gemäß § 55 EAG (Erneuerbaren Ausbau Gesetz) können von natürlichen oder juristischen Personen gestellt werden.

### **3. Wie ist ein Förderantrag einzubringen und ab wann ist das möglich?**

Der erste Fördercall startet am 21.04.2022 um 17:00 Uhr. Die Antragstellung erfolgt ausschließlich über das Online-Antragssystem der OeMAG. Hierzu ist im ersten Schritt die Ziehung eines Tickets notwendig. Das Ticketsystem erreichen Sie ausschließlich über den Button EAG-INVESTITIONSZUSCHÜSSE über die Website der OeMAG ([oem-ag.at](https://oem-ag.at)). Bitte beachten Sie, dass Ihr Antrag nur dann als vollständig gilt, wenn die Vervollständigung Ihres Förderantrags innerhalb von 168 Stunden durchgeführt wird.

#### **4. Welche Voraussetzungen müssen für die Antragstellung erfüllt sein?**

Die Gewährung eines Investitionszuschusses erfordert neben der Erfüllung der im EAG angeführten Voraussetzungen, dass

- zum Zeitpunkt der Einbringung des Förderantrages alle für die Errichtung erforderlichen Genehmigungen in erster Instanz oder erforderlichen Anzeigen vorliegen
- zum Zeitpunkt der Einbringung des Förderantrages der Beginn der Arbeiten noch nicht erfolgt ist
- die Anlage dem Stand der Technik entspricht und sämtliche Sicherheitsanforderungen eingehalten werden
- sofern örtliche Zäunungsmaßnahmen aus sicherheitstechnischen Gründen erforderlich sind, die Querbarkeit der Zäune insbesondere für Kleinsäuger, Reptilien und Amphibien jedenfalls gewährleistet ist. Dies kann mit Absetzung der Zäunung um mindestens 20 cm vom Boden oder geeignet großen Maschenweiten des Zaunes im bodennahen Bereich, mit Ausnahme von Absturzsicherungen, umgesetzt werden. Sofern Bescheidaufgaben davon abweichende Vorgaben enthalten, sind diese umzusetzen.
- bei Photovoltaikanlagen, die auf einer landwirtschaftlich genutzten Fläche oder einer Fläche im Grünland errichtet werden, die rückstandslose Rückbaubarkeit der Anlage samt Anlageninfrastruktur, insbesondere der Fundamentierung und Verankerung, sichergestellt ist, sodass die Nutzungsmöglichkeit nach dem Abbau der Anlage weiterhin im ursprünglichen Zustand erhalten bleibt. Kommt es beim Auf- oder Abbau der Anlage zu einer Verschlechterung der Bodenstruktur, müssen nachfolgend geeignete Maßnahmen zur Verbesserung der Bodenstruktur ergriffen werden, um den ursprünglichen Zustand soweit wie möglich wiederherzustellen
- bei Photovoltaikanlagen, die auf einer landwirtschaftlich genutzten Fläche oder einer Fläche im Grünland errichtet werden, der Abstand der Modulunterkante zum Boden mindestens 80 cm beträgt und die Reihenabstände, gemessen zwischen den gegenüberliegenden Modulflächen, mindestens zwei Meter betragen. Diese Regelungen gelten nicht für innovative Photovoltaikanlagen
- der Förderwerber die für ihn geltenden einschlägigen vergaberechtlichen Bestimmungen beachtet; unterliegt der Förderwerber keinen vergaberechtlichen Bestimmungen, kann die OeMAG den Förderwerber im Bedarfsfall, soweit dies im Hinblick auf die Höhe des geschätzten Auftragswertes zweckmäßig ist, auffordern, zu Vergleichszwecken zumindest zwei Angebote einzuholen und vorzulegen
- die Anlage durch einen aufgrund der gewerblichen Vorschriften befugten Unternehmer fach- und normgerecht errichtet, erweitert oder revitalisiert wird

Des Weiteren ist dem Antrag ein gültiger Nachweis über den Netzzugang (Netzzusage) in schriftlicher Form mit folgenden Mindestinhalten anzuschließen:

- Zählpunktbezeichnung
- Zählpunktinhaber
- Anlagenstandort
- Netzanschlussleistung

### Hinweis

Neben der Erfüllung der im EAG und der EAG-Investitionszuschüsseverordnung-Strom angeführten, ist die Förderwürdigkeit nur gegeben, wenn keine rechtsverbindliche Verpflichtung zur Bestellung bzw. eine andere Verpflichtung, die die Investition unumkehrbar macht, getätigt und noch nicht mit der Errichtung der Anlage begonnen wurde. Hierbei ist der jeweils früheste Zeitpunkt maßgebend. Der Kauf von Grundstücken und Vorarbeiten wie die Einholung von Genehmigungen und die Erstellung vorläufiger Durchführbarkeitsstudien gelten nicht als Beginn der Arbeiten.

## 5. Welche weiteren Unterlagen bzw. weitere Informationen benötige ich für die Antragstellung?

Die im Folgenden angeführten Unterlagen sind dem Antrag jedenfalls anzuschließen, hierzu finden Sie entsprechende Upload-Felder im Antragssystem:

- Genehmigungen und Anzeigen, die für Errichtung und Betrieb erforderlich sind
- Nachweis über den Netzzugang (Netzzusage)
- Geplante Gesamtkosten der Photovoltaikanlage oder des Stromspeichers (Achtung: Eine unvollständige Angabe der Gesamtkosten Ihres Projekts kann Auswirkungen auf die maximale Förderhöhe haben. Bitte prüfen Sie Ihre Angaben nochmals vor Abschluss der Einreichung. Eine nachträgliche Änderung ist ausgeschlossen!)
- Art der Beihilfe und Höhe der für das Vorhaben benötigten öffentlichen Finanzierung (Bund, Land, EU) – welchen Förderbetrag benötigen Sie, um das Projekt umsetzen zu können?
- Anlagenstandort
- Personendaten/Firmendaten, Rechtsform des Anlagenbetreibers

- Größe des Unternehmens gemäß EU-Beihilferecht (Privatperson ebenfalls auswählbar!)
- Anzahl der Mitarbeiter:innen
- Für Photovoltaikanlagen, die auf einer landwirtschaftlich genutzten Fläche oder einer Fläche im Grünland errichtet werden, eine Verpflichtungserklärung über die Einhaltung der spezifischen Fördervoraussetzungen
- Bei Agri-Photovoltaikanlagen das landwirtschaftliche Nutzungskonzept
- Bei Anlagen auf Basis von Biomasse das Gutachten über die Erreichung des Brennstoffnutzungsgrades

### **Hinweis für Agri-Photovoltaikanlagen**

Neben allgemeinen Informationen zum Landwirtschaftsbetrieb (Betriebsnummer, Besitzverhältnisse, Betriebsgröße und aktuelle sowie geplante Produktion) muss auch ein Nutzungsplan vorgelegt werden, der detailliert beschreibt, welche Art der landwirtschaftlichen Hauptnutzung in den zehn Jahren nach Inbetriebnahme der Agri-Photovoltaikanlage geplant ist. Der Nutzungsplan hat Informationen zu folgenden Kriterien zu umfassen:

- a) **Aufständigung:** Die Photovoltaikmodule der Anlage müssen gleichmäßig auf der Gesamtfläche verteilt und installiert werden, sodass die geplante landwirtschaftliche Nutzung der Fläche auf mindestens 75 % der Gesamtfläche in einer für eine landwirtschaftliche Nutzung üblichen Weise möglich ist. Der Abstand zwischen den einzelnen Pfosten relativ zur Bewirtschaftungslinie muss so groß sein, dass die geplante Landnutzungsform zur Produktion von pflanzlichen oder tierischen Erzeugnissen möglich ist. Die Art der Aufständigung muss die Bearbeitbarkeit der Fläche sicherstellen.
- b) **Flächenverlust:** Der Flächenverlust an der Gesamtfläche durch Aufbauten, Unterkonstruktionen sowie Anlageninfrastruktur darf höchstens 7 % der Gesamtfläche betragen. Zur Anlageninfrastruktur zählen alle Veränderungen auf der Gesamtfläche, die mit der Errichtung, dem Betrieb oder der Wartung der Photovoltaikanlage in direktem Zusammenhang stehen. Die restliche Fläche muss für Maßnahmen zur Erhöhung der Biodiversität genutzt werden. Im Falle einer Schotterung muss Schotterrasen verwendet werden.

- c) Der Förderwerber hat im Rahmen des Nutzungskonzepts eine Verpflichtungserklärung abzugeben, die folgende Inhalte zu umfassen hat:
- Bearbeitbarkeit: Die Bearbeitbarkeit der Fläche muss sichergestellt sein, sodass die gesamte landwirtschaftlich nutzbare Fläche bewirtschaftet werden kann;
  - Wasserverfügbarkeit: Die Wasserverfügbarkeit muss an die Wachstumsbedingungen der Kultur und Biodiversitätsflächen angepasst sein. Dabei ist auf eine möglichst homogene Verteilung des Niederschlagswassers auf der landwirtschaftlich genutzten Fläche zu achten;
  - Bodenerosion: Das Auftreten von Erosion und Verschlammung auf Grund von Wasserabtropfkanten durch die Konstruktion der Anlage muss minimiert werden.

## **6. Sind Nachreichungen möglich, sofern nicht alle Unterlagen hochgeladen wurden?**

Um einen Antrag auf Investitionszuschuss einreichen zu können, ist es notwendig, dass alle relevanten Unterlagen (siehe Frage 4) dem Antrag angeschlossen werden. Im Falle eines unvollständigen Förderantrages oder der Notwendigkeit weiterer Unterlagen, werden Sie vom Fördermanagement-Team der OeMAG per E-Mail verständigt und erhalten eine Frist von vier Wochen zur Nachreichung der fehlenden Unterlagen. Sofern keine Nachreichung innerhalb dieser Frist erfolgt, gilt der Antrag als unvollständig und somit als zurückgezogen. Für die Errichtung der Anlage erforderliche Genehmigungen in erster Instanz oder Anzeigen müssen jedenfalls bereits vor Antragszeitpunkt vorgelegen haben.

## **7. Welche Kosten sind förderfähig?**

Förderfähig sind ausschließlich die zur Verwirklichung der Umweltschutzziele erforderlichen Kosten der Investition. Förderfähig sind zudem nur jene Kosten, die unmittelbar mit der geförderten Leistung in Zusammenhang stehen.

Jedenfalls nicht förderfähig sind folgende Kosten:

- Ersatzteile
- Grundstückskosten (wie auch Pacht, Grundstücksrente und Kosten für Dienstbarkeiten)
- Leistungen, mit Ausnahme von Planungs- und Gutachtenskosten, die vor erstmaligem Einlangen des Förderantrages bei der EAG-Förderabwicklungsstelle erbracht oder bezogen worden sind

- Steuern, Verwaltungsabgaben, Gerichts- und Notariatsgebühren
- Kosten für Netzausbaumaßnahmen sowie Kosten für elektrische Einspeiseleitungen, welche vom Antragsteller selbst zu erstellen sind, wenn die Einspeiseleitung 1 000 Meter überschreitet
- Bewirtungen, Entschädigungen, Öffentlichkeitsarbeit
- Kosten für Straßen und Wege, mit Ausnahme von Zufahrtswegen, die ausschließlich für die umweltrelevante Maßnahme erforderlich sind
- Finanzierungskosten
- Kostenüberschreitungen
- Eigenleistungen
- reine Material-Rechnungen ohne entsprechende Montage-Rechnung einer befugten Fachfirma
- Anlagen für Heizzwecke oder Warmwasseraufbereitung
- Dacheindeckung (bei Photovoltaikanlagen)
- Skonti und Rabatte
- Entsorgungskosten
- Displays

## **8. Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein, damit Leistungen im Rahmen der Investitionsförderung anerkannt werden können?**

Die Einreichung der Endabrechnung hat spätestens sechs Monate - bei Wasserkraftanlagen spätestens 24 Monate - nach Ende der Frist für die Inbetriebnahme zu erfolgen. Es gilt jedenfalls, Folgendes zu beachten:

- Elektronische Einreichung: Einreichung aller erforderlichen Unterlagen in detaillierter und nachvollziehbarer Darstellung mittels des elektronischen Endabrechnungs-Formulars.
- Rechnungsadressat: Rechnungsadressat:innen müssen gleichlautend mit den Förderwerber:innen sein. Ausgenommen hiervon sind Leasing-Finanzierungen, Mietkauf-Finanzierungen, Contracting-Finanzierungen oder Pachtverträge. In diesen Fällen ist der jeweilige Leasing-, Pacht-, Mietkauf- oder Contracting-Vertrag vorzulegen.
- Berechnungsgrundlage: Bei Privatpersonen und Kleinunternehmer:innen gemäß § 6 Abs. 1 Z 27 UStG werden die Rechnungen inklusive Umsatzsteuer, bei Einzelunternehmen und juristischen Personen exklusive Umsatzsteuer berücksichtigt.



- Einreichung je Projekt: Die Rechnungen und Zahlungsbelege müssen für jedes Förderprojekt gesondert in Kopie oder elektronisch gescannt beigefügt werden (keine Zusammenfassung mehrerer Förderprojekte auf einer Rechnung und/oder Zahlungsbeleg).
- Zahlungsnachweis: Als Zahlungsnachweis kann eine Überweisungsbestätigung (Buchungsbeleg, Kontoauszug) übermittelt werden. Barzahlungen sind ausgeschlossen.
- Detailaufstellung der verrechneten Leistungen: Bei Rechnungen über Pauschalbeträge ist eine detaillierte Aufstellung beizulegen, damit die förderfähigen Kosten seitens der Abwicklungsstelle überprüft werden können.

## 9. Wie erfolgt der Ablauf der Fördervergabe?

Es gilt folgender Ablauf:

- Antragstellung – Ticketziehung und Vervollständigung des Förderantrags
- Prüfung der Unterlagen durch das Fördermanagement
- Vertragserstellung und Download-Möglichkeit
- Einreichung der Endabrechnung bis spätestens 6 Monate - bei Wasserkraftanlagen spätestens 24 Monate - nach Ende der Frist für die Inbetriebnahme mittels Uploads der Unterlagen über die Onlineplattform Auszahlung des Investitionszuschusses nach positiver Prüfung der Einreichung

### Hinweis

Aufgrund von gesetzlich vorgegebenen Genehmigungs-Prozessen kann der Zeitraum zwischen Prüfung der Unterlagen durch das Fördermanagement und Vertragserstellung bei größeren Projekten mehrere Wochen in Anspruch nehmen. Der Status des Förderantrags kann jederzeit mittels Logins mit Benutzer:in und Passwort eingesehen werden.

## **10. Bis wann hat die Einreichung der Endabrechnung zu erfolgen und wann wird die Förderung ausbezahlt?**

Die Einreichung der Endabrechnung hat bis spätestens 6 Monate - bei Wasserkraftanlagen spätestens 24 Monate - nach Ende der Frist für die Inbetriebnahme zu erfolgen, damit der Förderanspruch erhalten bleibt. Die Unterlagen können nur einmal über das elektronische Abwicklungssystem vorgelegt werden. Bei ergebnislosem Verstreichen der Frist gilt der Antrag auf Investitionszuschuss als zurückgezogen und die Zusicherung des Investitionszuschusses als verfallen.

Es besteht die Möglichkeit, eine Fristverlängerung zu beantragen, sofern der Fördernehmer/ die Fördernehmerin glaubhaft darlegt, dass die Verzögerung nicht in seinem/ihrem Einflussbereich liegt.

Die Auszahlung erfolgt nach Übermittlung und Prüfung der Endabrechnungsunterlagen, Registrierung der Anlage in der Herkunftsnachweisdatenbank der E-Control und ausschließlich nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Fördermittel.

## **11. Wie lange ist die Vertragslaufzeit?**

Der projektierte oder vereinbarte ökologische Erfolg der Maßnahme ist für eine Dauer von 10 Jahren (Vertragslaufzeit) sicherzustellen.

## **Photovoltaik**

### **12. Wie erfolgt die Reihung der Förderanträge?**

Die Reihung der Anträge erfolgt:

- In der Kategorie A (bis 10 kWpeak) nach Einreichzeitpunkt
- In der Kategorie B-D (mehr als 10 kWpeak) nach der Höhe des angegebenen Förderbedarfs in EUR/kWp, bei Gleichstand der Einreichzeitpunkt

### **13. Welche Anlagengrößen sind förderfähig?**

Die förderfähige Anlagenleistung (Neuanlage oder Erweiterung) bei Photovoltaikanlagen beträgt bis zu 1.000 kWp, wobei im Falle einer größeren Errichtung eine anteilige Förderung bis zu 1.000 kWp möglich ist.

Bei Stromspeicheranlagen ist ein Mindestwert von 0,5 kWh pro kWpeak installierter Engpassleistung vorgesehen, die maximal förderbare Kapazität beträgt 50 kWh.

### **14. Gibt es Beschränkungen hinsichtlich der Anlagengröße?**

Die maximale Anlagengröße ist bei Inanspruchnahme eines Investitionszuschusses für Photovoltaikanlagen keinen Einschränkungen unterworfen, wobei eine (anteilige) Förderung bis 1.000 kWp erfolgen kann. Betreffend der Mindestanlagengröße gibt es für Photovoltaikanlagen keine Beschränkungen.

Bei Stromspeichern ist ebenfalls keine Beschränkung der Gesamtkapazität vorgesehen, wobei eine Förderung bis maximal 50 kWh Speicherkapazität erfolgen kann. Das Verhältnis von Speicherkapazität zur installierten Engpassleistung muss jedoch mindestens 0,5 kWh/kWp betragen. Im Falle von PV-Anlagenerweiterungen wird die installierte Engpassleistung der Gesamtanlage für die Ermittlung des Anlagenverhältnisses herangezogen.

### **15. Welche Abschläge gelten für Photovoltaikanlagen?**

Für Photovoltaikanlagen, die gemäß § 56 Abs. 8 EAG auf einer landwirtschaftlich genutzten Fläche oder einer Fläche im Grünland errichtet werden, verringert sich die Höhe des Investitionszuschusses bei der Endabrechnung um einen Abschlag von 25 %.

Der Abschlag entfällt zur Gänze für Anlagen gemäß § 56 Abs. 10 Z 2 bis 6 EAG, sohin für Anlagen, die

- auf oder an einem Gebäude oder einer baulichen Anlage, das oder die zu einem anderen Zweck als der Erzeugung von Strom aus Photovoltaikanlagen zumindest drei Jahre vor Antragstellung auf Förderung fertiggestellt wurde, errichtet werden,
- auf einem durch bauliche Eingriffe geschaffenen Wasserkörper errichtet werden,
- auf einer geschlossenen oder genehmigten Deponiefläche oder einer Altlast errichtet werden,
- auf einem Bergbau- oder Infrastrukturstandort errichtet werden, oder

- auf einer militärischen Fläche, mit Ausnahme von militärischen Übungsgeländen, errichtet werden.

Weiters entfällt der Abschlag für Agri-Photovoltaikanlagen, sofern folgende Anforderungen erfüllt sind:

- Vorliegen einer zwingenden landwirtschaftlichen Hauptnutzung: kombinierte Nutzung derselben Landfläche für die landwirtschaftliche Produktion von pflanzlichen oder tierischen Erzeugnissen und Stromproduktion
- gleichmäßige Verteilung der Photovoltaikmodule auf der Gesamtfläche
- landwirtschaftliche Nutzung von mindestens 75 % der Gesamtfläche

### **16. Was ist unter einer landwirtschaftlich genutzten Fläche zu verstehen?**

Als landwirtschaftlich genutzte Fläche gilt eine Fläche zur Gewinnung jeglicher Art von pflanzlichen und tierischen Erzeugnissen, eine gemähte, beweidete Fläche und eine ungenutzte Fläche im Bereich der Landwirtschaft.

### **17. Was ist unter einer Fläche im Grünland zu verstehen?**

Als Grünland gelten Grundstücke, die nach dem auf sie anwendbaren Flächenwidmungsplan die Widmung oder Nutzungsart Grünland, Grünfläche, Freiland, Freifläche oder Bauerwartungsfläche aufweisen.

### **18. Was ist unter einer befestigten Fläche zu verstehen?**

Unter einer befestigten Fläche ist eine Fläche zu verstehen, die durch menschliches Einwirken so verdichtet wurde, dass die natürliche Versickerungsfähigkeit des Bodens nicht nur unerheblich verändert wurde. Umfasst sind insbesondere Flächen eines Grundstückes, deren Oberfläche mit Asphalt, Beton, Pflastersteinen, Rasenpflastersteinen etc. versehen sind, sofern diese Befestigung bereits 36 Monate vor Antragstellung vorgelegen hat.

## **19. Sind auch Zuschläge auf den Investitionszuschuss möglich?**

Für innovative Photovoltaikanlagen erhöht sich der Investitionszuschuss um einen Zuschlag von 30 %. Als innovative Photovoltaikanlagen gelten folgende Anlagen:

- Gebäudeintegrierte Photovoltaikanlagen, welche eine oder mehrere der folgenden Funktionen der Gebäudehülle aufweisen:
  - mechanische Steifigkeit oder strukturelle Integrität
  - primärer Wetterschutz
  - Beschattung, Tageslicht oder Wärmedämmung o Brandschutz
  - Lärmschutz
  - Trennung zwischen Innen- und Außenbereich
  - Schutz oder Sicherheit
- Schwimmende Photovoltaikanlagen, welche auf einem durch bauliche Eingriffe geschaffenen Wasserkörper errichtet werden
- Photovoltaikanlagen als Parkplatzüberdachung auf befestigten Flächen bei zumindest 10 Stellplätzen oder 10 Fahrradabstellplätzen
- Photovoltaikanlagen an Lärmschutzwänden und -wällen sowie Staumauern
- Agri-Photovoltaikanlagen mit vertikal montierten Modulen oder aufgeständerten Modulen mit einer Höhe der Modultischunterkante von mindestens zwei Metern über ebenem Boden, sofern sie die Anforderungen erfüllen, die unter Frage 4 angeführt sind.

## **20. Können Investitionszuschüsse für eine Photovoltaikanlage und einen Stromspeicher getrennt beantragt werden?**

Nein, es besteht keine Möglichkeit, sowohl für die Photovoltaikanlage als auch für den Stromspeicher jeweils einen separaten Förderantrag zu stellen. Im Falle von PV-Anlagenerweiterungen wird die installierte Engpassleistung der Anlagenerweiterung für die Ermittlung des Anlagenverhältnisses herangezogen.

## **21. Können Anlagen, welche bereits eine andere Förderung (zum Beispiel seitens des Klima- und Energiefonds) erhalten haben, gefördert werden?**

Grundsätzlich darf für die dem Förderantrag zugrundeliegende Maßnahme, mit Ausnahme von Förderungen nach dem Investitionsprämienengesetz, BGBl. I Nr. 88/2020, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 95/2021, keine Förderung von anderen staatlichen

Förderstellen in Anspruch genommen werden. Eine Ausnahme davon gilt für Photovoltaikanlagen der Kategorien A, B und C.

Bei Photovoltaikanlagen der Kategorie A, B und C (mit und ohne Stromspeicher) ist eine Kombination mit Förderungen nach bundes-, landes- und gemeinderechtlichen Bestimmungen unter Einhaltung der beihilferechtlichen Förderhöchstgrenzen möglich.

Geplante Erweiterungen bereits geförderter Projekte sind möglich, in Rechnungslegung und technischer Projektbeschreibung aber eindeutig voneinander abzugrenzen.

## **22. Bis wann muss die Inbetriebnahme der Anlage erfolgt sein?**

Die Anlage (bzw. sofern eine Erweiterung erfolgt, die erweiterte Anlage) ist

- bei einer Engpassleistung bis 100 kW<sub>peak</sub> oder Erweiterungen um eine Engpassleistung von bis zu 100 kW<sub>peak</sub> innerhalb von sechs Monaten,
- bei einer Engpassleistung von mehr als 100 kW<sub>peak</sub> oder Erweiterungen um eine Engpassleistung von mehr als 100 kW<sub>peak</sub> innerhalb von zwölf Monaten

nach Abschluss des Fördervertrages in Betrieb zu nehmen. Für die Photovoltaikanlage und einem allfälligen Stromspeicher gilt die gleiche Frist.

Zugehörige Nachweise können im Rahmen der Endabrechnung über das elektronische Abwicklungssystem hochgeladen werden.

Zudem besteht die Möglichkeit, eine Fristverlängerung zu beantragen, sofern der Fördernehmer glaubhaft darlegt, dass die Verzögerung nicht in seinem Einflussbereich liegt.

## **23. Wie erfolgt die Meldung der Inbetriebnahme?**

Im Rahmen der Endabrechnung erfolgt die Meldung der Inbetriebnahme an die EAG-Abwicklungsstelle durch die Fertigstellungsmeldung an den Netzbetreiber und mit der Registrierung der Anlage in der Herkunftsnachweis-Datenbank der E-Control.

## **24. Anhand welcher Kosten errechnet sich die Förderhöhe?**

Die höchstzulässigen Fördersätze für den Investitionszuschuss für Photovoltaikanlagen (EUR/kWp) sowie für Stromspeicher (EUR/kWh) finden Sie in der EAG-Investitionszuschüsseverordnung-Strom. Zusätzlich ist bei den Kategorien B bis D eine Begrenzung mit der Höhe des im Förderantrag angeführten Förderbedarfs in EUR/kWp zu beachten. Weiters ist die Höhe des Investitionszuschusses mit maximal 30 % des unmittelbar für die Errichtung der Anlage erforderlichen Investitionsvolumens begrenzt.

Zusätzlich müssen unionsrechtliche Vorgaben zur Beihilfenintensität berücksichtigt werden. Bei Photovoltaikanlagen dient die Differenz zwischen den Investitionskosten und den Kosten einer ähnlichen, weniger umweltfreundlichen Investition (Referenzanlage) (Art. 41 Abs. 6 lit b AGVO) als Basis für die Bewertung der Beihilfeintensität. Für eine Förderung kann diese Differenz nur in einem Ausmaß von maximal 45 Prozent (große Unternehmen), 55 Prozent (mittlere Unternehmen) und 65 Prozent (kleine Unternehmen) berücksichtigt werden (Art. 41 Abs. 8 AGVO).

Auch bei Stromspeichern sind die beihilferechtlichen Fördergrenzen anzuwenden, die förderfähigen Kosten sind die auf den Stromspeicher bezogenen Kosten (Art. 41 Abs. 6 lit a AGVO). Ein Vergleich mit einer Referenzanlage erfolgt nicht.

### **Hinweis**

Als Berechnungsgrundlage werden die geplanten Kosten herangezogen. Eine etwaige Überschreitung der im Antrag angeführten geplanten Kosten kann nicht berücksichtigt werden.

## **25. Warum läuft die Förderung zukünftig über die OeMAG und nicht mehr über den Klima- und Energiefonds?**

Mit Blick auf die neuen klimapolitischen Zielsetzungen und Vorgaben der EU sowie auf die Wettbewerbsfähigkeit der erneuerbaren Energien wurde mit dem Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz (EAG) im Sommer 2021 ein neues Fördersystem implementiert und damit ein langfristig stabiles Investitionsklima geschaffen. Dieses löst die bisherigen Bundesförderungen für Erneuerbare Energieerzeugungsanlagen ab.

Die Investförderung für Photovoltaikanlagen beim Klima- und Energiefonds wurde in den vergangenen Jahren stets stark nachgefragt. In den beiden vergangenen Jahren wurde dafür ein Förderbudget von über 90 Millionen Euro zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus wurde das Förderbudget heuer mehrfach um insgesamt 25 Millionen Euro aufgestockt, um einen sanften Übergang zum neuen EAG-Fördersystem zu gewährleisten. Im Leitfaden der Förderaktion für Photovoltaikanlagen 2020 - 2022 beim Klima- und Energiefonds ist zur Laufzeit folgendes geregelt: Sollten die zur Verfügung stehenden Fördermittel vor diesem Datum ausgeschöpft sein, kann eine vorzeitige Beendigung der Förderaktion und damit der Registrierungsmöglichkeit vom Klima- und Energiefonds festgelegt werden. Nachdem dieser Fall eingetreten ist, wurde diese Förderung mit 11.04.2022 geschlossen.

Das Fördermodell für Photovoltaik im EAG ist in Form einer wettbewerblichen Marktprämie bzw. Investitionsförderung gestaltet. Die Ausgestaltung des EAG-Investitionszuschüsseverordnung-Strom konnte bereits am 7. Februar 2022 im Rahmen der öffentlichen Begutachtung eingesehen und Anmerkungen rückgemeldet werden. Ebenso konnten zu diesem Zeitpunkt bereits Vorbereitungen zur Fördereinreichung getroffen werden. Im Anschluss daran trat die Verordnung mit 7. April 2022 in Kraft. Ab 21. April 2022 können bereits Anträge auf Investitionszuschuss im Rahmen des EAG beantragt werden. Hierbei stehen vier Fördercalls mit einem Gesamtbudget von 240 Mio. Euro für Photovoltaik- und Stromspeicheranlagen im Jahr 2022 zur Verfügung. Der genaue Ablauf ist auf der Website der OeMAG zu finden: [EAG-Investitionszuschüsse \(oem-ag.at\)](https://www.oem-ag.at).

## **26. Kann für Anlagen, die bereits eine Tarifförderung gemäß ÖSG 2012 erhalten haben, eine Förderung beantragt werden?**

Photovoltaikanlagen, die bereits mittels Tarifförderung gefördert wurden, haben keinen Anspruch auf Investitionszuschuss gemäß § 56 EAG.

## **27. Ist bei einer Erweiterung die Gesamtleistung oder Leistung der Erweiterung für die Einstufung der Kategorie maßgeblich?**

Für die Einstufung der Kategorien A-D ist nur die beantragte Leistung maßgeblich, die Gesamtleistung nach Erweiterung ist nicht maßgeblich.



**28. Kann ein Antrag auf Investitionszuschuss gemäß § 56 EAG eingereicht werden, wenn der Antrag auf Investitionszuschuss gemäß § 27a ÖSG 2012 noch in der Warteliste gereiht ist?**

Ja, das ist möglich. Sobald einer der beiden Anträge zum Zug kommt und ein Vertrag gewährt wird, gilt der jeweils andere Antrag als zurückgezogen.

**29. Ist eine Einspeisung bei der OeMAG verpflichtend?**

Nein, bei Inanspruchnahme des Investitionszuschusses gemäß § 56 EAG ist der Abnehmer des eingespeisten Stroms frei wählbar.

Ist eine Einspeisung des erzeugten Stroms bei der OeMAG gewünscht, kann für Anlagen unter 500 kWpeak ein Abnahmevertrag zum Marktpreis abgeschlossen werden. In diesem Fall wird die eingespeiste Energie zum Marktpreis gemäß § 41 ÖSG 2012 abzüglich der aliquoten Aufwendungen für Ausgleichsenergie vergütet.

**30. Werden auch Photovoltaikanlagen gefördert, die die gesamte erzeugte elektrische Energie in das öffentliche Netz einspeisen („Volleinspeisung“)?**

Ja, es werden auch Ökostromanlagen gefördert, die den gesamten erzeugten Ökostrom in das öffentliche Netz einspeisen.

**31. Welche Unterlagen sind für die Endabrechnung zu übermitteln?**

Bei Photovoltaikanlagen sind für die Endabrechnung jedenfalls folgende Unterlagen zu übermitteln:

- Rechnungen
- Zahlungsnachweise (Barzahlungen sind ausgeschlossen)
- Nachweis über die Inbetriebnahme
- Vollständiges Prüfprotokoll eines befugten Unternehmers
- Fotos der Anlage (bei Photovoltaikanlagen: Front- und Seitenansicht, falls möglich auch Rückansicht) samt Wechselrichter und Fotos der Gesamtfläche zur Überprüfung der Einhaltung der ökologischen Voraussetzungen sowie der Voraussetzungen bei Agri-Photovoltaikanlagen
- Nachweis über den Anschluss an das öffentliche Netz oder das Bahnstromnetz

## Stromspeicher

### **32. Welche Speicherarten werden gefördert?**

Stromspeicher, die in Verbindung mit einer netzgekoppelten Photovoltaikanlage stehen, werden gefördert. Eine Kombination des Systems bestehend aus Photovoltaikanlage und Stromspeicher mit anderen Energieträgern ist ausgeschlossen.

Als Stromspeicher gilt ein stationäres System, das elektrische Energie der Photovoltaikanlage (auf elektrochemischer Basis) in Akkumulatoren aufnehmen und in einer zeitlich verzögerten Nutzung wieder zur Verfügung stellen kann.

Es wird nur die Neuerrichtung von Stromspeichern sowie ausschließlich in Kombination mit einer Neuerrichtung oder Erweiterung von Photovoltaikanlagen gefördert. Es werden keine Erweiterungen von bestehenden Stromspeichern gefördert.

### **33. Wird die Brutto- oder die Netto-Kapazität des Stromspeichers gefördert?**

Die nutzbare Kapazität (Nettokapazität) wird als Maß für die Berechnung der Förderhöhe herangezogen. Diese sollte, ebenso wie die Gesamtkapazität (Bruttokapazität), aus dem Datenblatt des Herstellers ersichtlich sein.

### **34. Sind Hybridwechselrichter förderfähig?**

Hybridwechselrichter (Kombination aus Wechselrichter und Stromspeicher) können für den Investitionszuschuss eingereicht werden. Wenn ein Hybridwechselrichter bei gleichzeitiger Errichtung einer Photovoltaikanlage und eines Stromspeichers verbaut wird, ist dieser tendenziell dem Projekt „Photovoltaikanlage“ zuzuordnen (die Funktionalität ohne Wechselrichter ist nicht gegeben), sofern die Speicherfunktion nicht in den Wechselrichter integriert ist.

### **35. Kann die Anlage Teil eines Inselsystems sein?**

Nein, der Anschluss an das öffentliche Netz oder an das Bahnstromnetz ist eine verpflichtende Voraussetzung für die Förderfähigkeit Ihres Projekts.

### **36. Welche Unterlagen sind für die Endabrechnung zu übermitteln?**

Bei Stromspeichern sind für die Endabrechnung jedenfalls folgende Unterlagen zu übermitteln:

- Rechnungen
- Zahlungsnachweise (Barzahlungen sind ausgeschlossen)
- Vollständiges Prüfprotokoll eines befugten Unternehmers
- Fotos der Anlage